

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kleingewässer und Bachlauf mit Gewässerrandstreifen auf Wiesenflächen im Behrenshäger Holz“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Teilflächen des Flurstückes Nr. 149 der Flur 1 Gemarkung Behrenshagen in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, mit einer Gesamtfläche von ca. 39.700 m² werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage** rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Kleingewässer und Bachlauf mit Gewässerrandstreifen auf Wiesenflächen im Behrenshäger Holz“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei den Flächen handelt es sich um insgesamt 4 Kleingewässer einschließlich der angrenzenden Uferzonen mit einer Fläche von insgesamt 11.840 m² sowie um einen im Jahr 2013 renaturierten Bachlauf (Graben 36/4) einschließlich angrenzender Uferzonen mit einer Fläche von insgesamt 27.894 m². Die Gewässer einschließlich der Uferzonen sind Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Eingriffsvorhaben im Sinne des Naturschutzrechtes. Mit der Unterschutzstellung werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Erhaltung weitgehend ungestörter Gewässerlebensräume und ihrer Uferzonen zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen für aquatische Organismen. Die Kleingewässer und die angrenzenden Uferzonen sollen sich völlig ungestört entwickeln (freie Sukzession). Gleiches gilt für die im Rahmen der Renaturierung gepflanzten und alle natürlich aufkommenden Gehölze am Bachlauf (Graben 36/4). Die an den Bach nördlich und südlich unmittelbar angrenzenden Wiesenbereiche innerhalb des Schutzgebietes sollen in einem zweijährigen Rhythmus wechselseitig gemäht werden.
- (3) Die ruhige Lage in einem von extensiven Mähwiesen und Wald umgebenen Gebiet und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (Still- und Fließgewässer, Gehölzbestände, Sukzessionsflächen sowie extensive Mähwiesen) sichern einen hohen Naturschutzwert der Flächen.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den Wasserstand (z.B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die einmalige Mahd der Wiesen im Schutzgebiet nordwestlich des Bachlaufes (Graben 36/4) in geraden Jahren und die einmalige Mahd der Wiesen im Schutzgebiet südöstlich des Bachlaufes in ungeraden Jahren, jeweils nach dem 15. Juli. Das Mähgut ist nach dem Schnitt vollständig und zeitnah zu entfernen.
 2. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde,
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes (einschließlich Errichtung von Hochständen und selektiver Baumschnitt sowie das Befahren der Flächen mit Jagdfahrzeugen in Ausübung der Jagd) sowie das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Bewirtschaftung/Mahd der Wiesen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält,
3. Arbeiten auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 Nr. 1 abweichend von den dort getroffenen Festlegungen durchführt oder
4. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde durchführt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

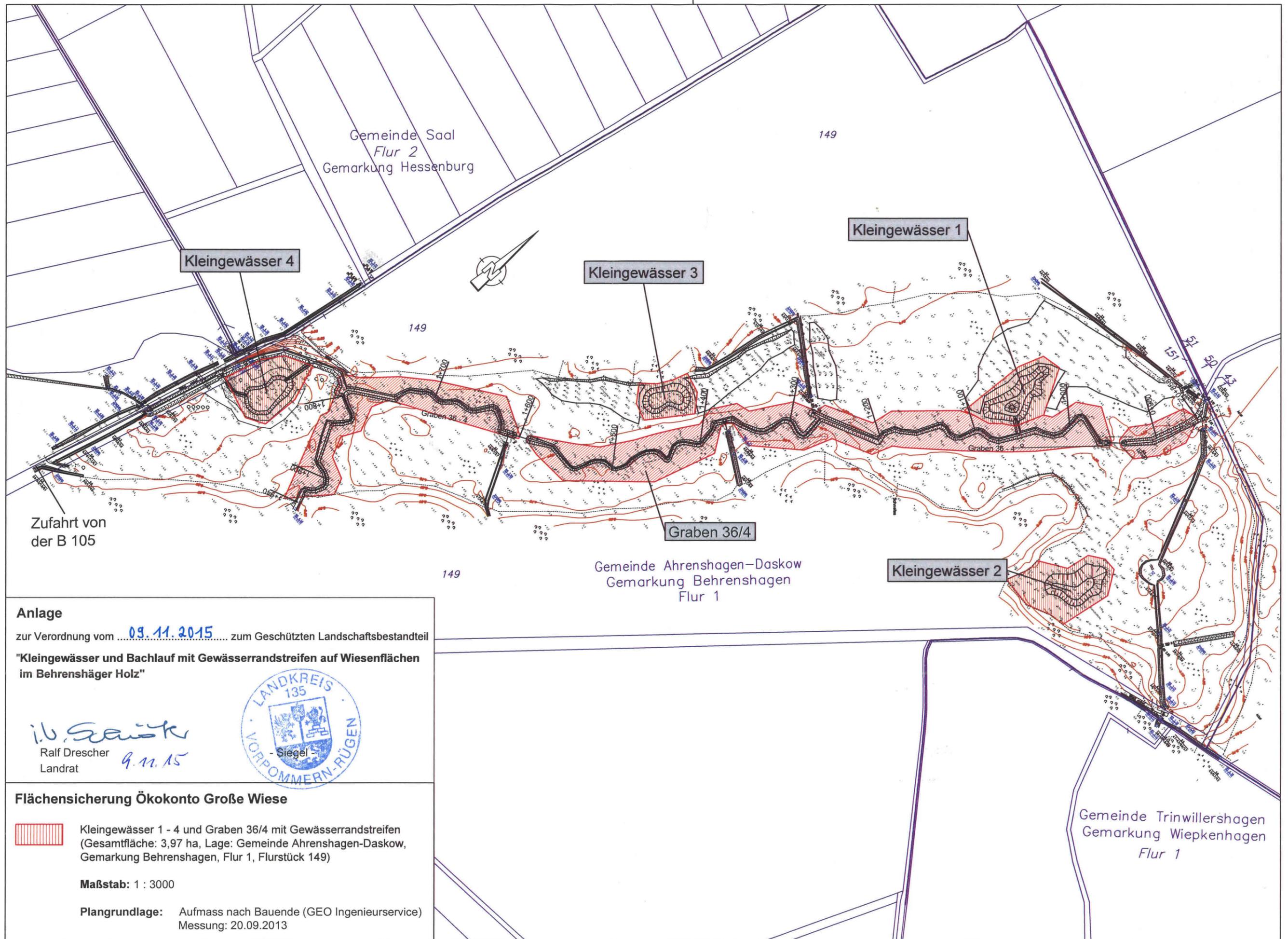
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den *9.11.15*

Ralf Drescher
Ralf Drescher
Landrat



Anlage: Karte im Maßstab 1: 3.000 im Format A3 mit Flurstücken und Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsbestandteiles (rot schraffierte Flächen)



Anlage
 zur Verordnung vom 09.11.2015 zum Geschützten Landschaftsbestandteil

"Kleingewässer und Bachlauf mit Gewässerrandstreifen auf Wiesenflächen im Behrenshäger Holz"

i.v. Drescher
 Ralf Drescher
 Landrat *9.11.15*



Flächensicherung Ökokonto Große Wiese

 Kleingewässer 1 - 4 und Graben 36/4 mit Gewässerrandstreifen
 (Gesamtfläche: 3,97 ha, Lage: Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Gemarkung Behrenshagen, Flur 1, Flurstück 149)

Maßstab: 1 : 3000

Plangrundlage: Aufmass nach Bauende (GEO Ingenieurservice)
 Messung: 20.09.2013